

## Abzugsrecht des Dienstgebers

Dienstnehmeranteil für einen Arbeiter mit einem Brutto-Monatslohn von € 1.900,00:

Arbeiter (ARB)	17,12 % von € 1.900,00	€ 325,28
Arbeiterkammerumlage (AK)	0,50 % von € 1.900,00	€ 9,50
Wohnbauförderungsbeitrag (WF)	0,50 % von € 1.900,00	€ 9,50
		€ 344,28

ARB mit AK, WF 18,12 % von € 1.900,00 € 344,28

Rückverrechnung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages:

Abschlag AV	1,00 % von € -1.900,00	€ -19,00
Gesamtabzug		€ 325,28

Dienstnehmeranteil für einen Angestellten mit einem Brutto-Monatsgehalt von € 6.000,00:

Angestellter (ANG)	17,12 % von € 5.220,00	€ 893,66
AK	0,50 % von € 5.220,00	€ 26,10
WF	0,50 % von € 5.220,00	€ 26,10
Gesamtabzug		€ 945,86

ANG mit AK, WF 18,12 % von € 5.220,00 € 945,86

Anmerkung: Das Gehalt über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 5.220,00 (2019) ist beitragsfrei.

### Abzugsrecht des Dienstgebers – Sondervorschrift:

Der auf den Versicherten entfallende Teil der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge darf 20 % seiner Geldbezüge nicht übersteigen. Der Unterschiedsbetrag ist vom Dienstgeber zu tragen.

**Eine Arbeiterin erhält neben voller freier Station (€ 196,20) einen monatlichen Bruttobarlohn von € 303,80; somit ergibt sich ein Entgelt von € 500,00.**

ARB	17,12 % von € 500,00	€ 85,60
Rückverrechnung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages:		
	3,00 % von € 500,00	€ -15,00

Versichertenanteil ohne Arbeitslosenversicherungsbeitrag:	14,12 % von € 500,00	€ 70,60
	20,00 % von € 303,80	€ 60,76

Der Versicherte hat also neben der Arbeiterkammerumlage und dem Versichertenanteil am Wohnbauförderungsbeitrag (je € 2,50) nur € 65,76 zu tragen.